

in der die Ware angefallen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekanntzumachen. In welcher Weise das geschieht, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.

Hieraus ist zu ersehen, daß den Hauptzollämtern, denen die Verwertung der in ihrem Geschäftsbereiche eingezogenen oder für verfallen erklärten Uhren obliegt, hinsichtlich der Verwertung ein sehr weiter Spielraum gelassen worden ist. Die Hauptzollämter können auch in ihrem Bereiche liegende Zollstellen zur Verwertung ermächtigen, wenn dort Aussicht auf eine günstige Verwertung besteht. Bei Waren von größerem Werte, für die innerhalb des Geschäftsbereiches des verwertungsberechtigten Hauptzollamtes kein entsprechender Erlös erwartet bzw. erzielt werden kann, ist mit Erlaubnis des Landesfinanzamtes die Verwertung durch ein anderes Hauptzollamt gestattet. Auch steht der Verwertungsstelle die Ausführung von Uhren frei, sofern diese das günstigste Ergebnis verspricht. Eine in Uhrmacherkreisen mehrfach erwähnte, angeblich bindende Bestimmung, daß die Versteigerung zu verwertender Uhren nur dann, wenn diese den Wert von 1000 M übersteigen, öffentlich angekündigt werden mußte, ist nach unseren eingehenden Feststellungen von keiner behördlichen Stelle getroffen worden. Den Hauptzollämtern ist, ganz allgemein gesprochen, das Ziel vorgeschrieben, den besten Erlös für die zu verwertenden Uhren zu erzielen. Ob das allerdings durch öffentliche Versteigerungen, nachdem das Privatpublikum auf diese durch Inserate in Tageszeitungen aufmerksam gemacht worden ist, erreicht wird, ist immerhin eine andere Frage. Das Uhrmachergewerbe hat alle Veranlassung, eine kleine Untersuchung darüber anzustellen, was denn nun eigentlich unter „bestem Erlös“ und unter „öffentlicher Ankündigung und Versteigerung“, und zwar sowohl vom Standpunkte der Behörden wie des Uhrmachergewerbes aus, zu verstehen ist. Vom rein fiskalischen, durch keinerlei andere Erwägungen beeinflussten Standpunkte aus ist der „beste Erlös“ der höchste Preis, der für die veräußerte Ware erzielt wird, einerlei, ob ein Grossist, ein Einzelhändler oder eine Privatperson der Käufer ist. Zieht man dagegen die Aufgaben des Staates einschließlich seiner finanziellen Interessen gebührend zur Beurteilung dieser Frage mit heran, so stellt es sich bald heraus, daß der rein fiskalische Standpunkt ungerecht und unhaltbar ist. Der Staat darf nicht, auch wenn er „Fiskus“ heißt, der Moloch sein, der seine eigenen Kinder frißt. Er hat vielmehr nach allgemein anerkannter Auffassung u. a. die Pflicht, das Wirtschaftsleben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Möglichkeit zu pflegen; diesem Grundsatz wird aber nicht entsprochen, wenn der Staat selbst als Kaufmann auftritt und zum Konkurrenten der regulären Handeltreibenden wird. Tut er das doch, so vermindert er den Umsatz der Kaufleute und dadurch automatisch seine eigenen Einnahmen an Steuern aller Art. Entweder die Henne oder das Ei! Die Schädigung wird um so empfindlicher, je schwieriger die Wirtschaftslage im allgemeinen ist und je längere Zeit der Verschleiß der in Betracht kommenden Waren beansprucht. Es ist ein großer Unterschied, ob ein paar Fässer Margarine oder einige hundert goldene Uhren direkt an das Privatpublikum verkauft werden. Wenn die in Betracht kommenden Zentralorganisationen des deutschen Uhrgewerbes, sowohl des Großhandels wie des Einzelhandels, von dem Reichsfinanzministerium eine bindende Anweisung an die Hauptzollämter erwirkten, daß die zu verwertenden Uhren zunächst ausschließlich den Organisationen des Uhrgewerbes anzubieten seien, und erst dann, wenn diese einen als ungenügend erscheinenden Preis bieten, zur Versteigerung unter Heranziehung privater Personen

und fachfremder Firmen geschritten werden dürfe, so würden sie sich ein großes Verdienst um die von ihnen vertretenen Fachgenossen erwerben. Gesetzliche Bestimmungen stehen dieser Regelung nicht im Wege, da die durch § 816 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebene öffentliche Versteigerung nicht erst dann gegeben ist, wenn auch die allerbreiteste Öffentlichkeit mobil gemacht worden ist; die Uhrenhändler sind auch schon „Öffentlichkeit“! Durch die vorgeschlagene Regelung würden auch die finanziellen Interessen des Staates nicht berührt, da selbstverständlich die Uhren nicht verschenkt werden sollen. Sind die Uhrenhändler nicht bereit, einen angemessenen Preis, d. h. einen solchen, den sie, ungefähr, auch bei dem regelmäßigen Bezüge von ihren Lieferanten bezahlen müßten, aufzuwenden, so können sie dem Staate keinen Vorwurf machen, wenn er die Verwertung in der Weise vornimmt, daß er sich an die privaten Käuferkreise wendet.

Dies ist das Ziel; die Praxis sieht bislang leider noch etwas anders aus. Hier kann man sagen, daß schon sehr viel erreicht worden ist, wenn die Verwertungsstellen die Zusage geben, die Organisationen des Uhrenhandels oder auch bekanntere Einzelfirmen zur Abgabe eines Gebotes für die zu verwertenden Uhren auffordern zu wollen. In Berlin ist das bereits erreicht. In einem Briefe, den die Verwertungsstelle der Reichsfinanzverwaltung G. m. b. H. i. L. in Berlin am 12. September 1924 an den Deutschen Uhrenhandelsverband richtete, heißt es u. a.: „Wir bemerken auch heute, daß wir nach wie vor, sobald Uhrenposten zur Verwertung heranstellen, eine Reihe von Fachfirmen zur Gebotabgabe auffordern, nachdem wir vorher den tatsächlichen Wert der Ware einwandfrei ermittelt haben. Wir würden auch mit ihrem Verband, sofern Uhren zur Verwertung heranstellen, nicht nur allein verhandeln, sondern würden gleichzeitig die uns als in Frage kommende erscheinenden Fachfirmen gleichfalls auffordern. Zum Beispiel sind in dem einen . . . Falle Autouhren, Stoppuhren und sonstige Bedarfsuhren beschlagnahmt worden, für die nicht nur Juwelen- und Uhrengeschäfte Interesse haben, sondern auch Automobil-Ausrüstungsfirmen. Selbstverständlich würden wir für derartige Uhren auch solche Firmen zur Gebotabgabe heranziehen.“ Die Verwertungsstelle befindet sich seit dem 1. April 1924 in Liquidation und wird nur noch die bereits bei ihr lagernden Uhren verwerten. Das neuerdings für den Berliner Bezirk zuständige Hauptzollamt Packhof hat sich uns gegenüber dahin geäußert, in der gleichen Weise verfahren zu wollen. Da der Deutsche Uhrenhandelsverband im Januar 1925 aufgelöst wird, müssen sich jetzt die übrigen regionalen Organisationen des Uhrgewerbes, also in erster Linie der Uhrmacher-Provinzialverband Brandenburg und die Vereinigung der Berliner Uhrengrossisten, um die Überleitung der zur Verwertung heranstehenden Uhren an die Fachgenossen bemühen.

Ob die zentralen Organisationen des Uhrgewerbes den oben gemachten Vorschlag, eine grundsätzliche Regelung durch Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium anzustreben, aufgreifen werden, wissen wir nicht. Das darf aber die Unterverbände nicht abhalten, ihrerseits alles zu tun, was in ihren Kräften steht, durch Verhandlungen mit den Verwertungsstellen das Zugeständnis der Heranziehung der Organisationen des Uhrgewerbes zu erreichen. Nicht dringend genug kann vor der Illusion gewarnt werden, durch Erwerb von beschlagnahmten Uhren ein Extrageschäft machen zu können. Wie wir aus sicherer Quelle erfahren, sind die Gewerbetreibenden oft selbst daran schuld, daß der Weg der öffentlichen Versteigerung gewählt wird, da sie den Hauptzollämtern vielfach Preise bieten, die in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Werte der Uhren stehen, in der Meinung, daß die Uhren anderweitig doch nicht an den Mann gebracht werden können.